



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. September 2017
(OR. en)

11946/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0182 (NLE)

UD 195
CID 2
TRANS 349

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Verwaltungsausschuss des TIR-Übereinkommens zum Vorschlag für eine Änderung des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR von 1975 zu vertreten ist

BESCHLUSS (EU) 2017/... DES RATES

vom ...

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union
im Verwaltungsausschuss des TIR-Übereinkommens
zum Vorschlag für eine Änderung des Zollübereinkommens
über den internationalen Warentransport
mit Carnets TIR von 1975 zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) vom 14. November 1975 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2112/78 des Rates¹ im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt und trat am 20. Juni 1983 für die Gemeinschaft in Kraft.
- (2) Eine konsolidierte Fassung des TIR-Übereinkommens wurde als Anhang des Beschlusses 2009/477/EG des Rates² veröffentlicht, dem zufolge die Kommission künftige Änderungen des TIR-Übereinkommens unter Angabe des Datums ihres Inkrafttretens im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen hat.
- (3) Der Anwendungsbereich des Artikels 1 Buchstabe q des TIR-Übereinkommens ist zu erweitern, damit ein Verband, der für die Benutzer des TIR-Verfahrens die Bürgschaft übernimmt, auch von anderen Behörden als den Zollbehörden zugelassen werden kann. Diese Flexibilität ist aufgrund der unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen der Vertragsparteien des TIR-Übereinkommens erforderlich.
- (4) Das derzeit in Artikel 2 des TIR-Übereinkommens verwendete Wort "Grenzen" kann unterschiedlich ausgelegt werden. Der Wortlaut des Artikels 2 sollte geändert werden, damit verdeutlicht wird, dass sich der Begriff "Grenzen" auf eine Zollgrenze bezieht.

¹ Verordnung (EWG) Nr. 2112/78 des Rates vom 25. Juli 1978 über den Abschluss des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) vom 14. November 1975, Genf (ABl. L 252 vom 14.9.1978, S. 1).

² Beschluss 2009/477/EG des Rates vom 28. Mai 2009 über die Veröffentlichung einer konsolidierten Fassung des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) vom 14. November 1975 in der durch die seit diesem Tag vorgenommenen Änderungen geltenden Fassung (ABl. L 165 vom 26.6.2009, S. 1).

- (5) Zur Vereinheitlichung der im TIR-Übereinkommen verwendeten Terminologie sollte in der englischen Fassung das Wort "approved" durch das Wort "authorized" und das Wort "Vertragsparteien" durch die Wörter "jede Vertragspartei" ersetzt werden.
- (6) Mit einer Änderung des Artikels 11 Absatz 3 des TIR-Übereinkommens wird der Zeitraum verkürzt, nach dessen Ablauf eine Aufforderung zur Entrichtung des in Artikel 8 Absatz 1 des TIR-Übereinkommens genannten Betrags an einen bürgenden Verband gerichtet werden kann. Der Verwaltungsausschuss des TIR-Übereinkommens (im Folgenden "Verwaltungsausschuss") hat diesen Vorschlag mit der Internationalen Straßentransport-Union (IRU), der in Artikel 6 Absatz 2 und 2 *bis* des TIR-Übereinkommens genannten internationalen Organisation, die zur Übernahme der Verantwortlichkeit für die wirksame Gestaltung und Funktionsweise des internationalen Bürgschaftssystems zugelassen ist, erörtert. Die IRU hat bestätigt, dass die Verkürzung dieses Zeitraums keine operativen Auswirkungen auf das Funktionieren der TIR-Bürgschaftskette haben dürfte. Mit der vorgeschlagenen Verkürzung von drei Monaten auf einen Monat dürfte das Verfahren effizienter werden, während die Zollverwaltung nicht daran gehindert wird, ihre Forderungen auch zu einem späteren Zeitpunkt vorzulegen.
- (7) Nach Artikel 38 Absatz 1 des TIR-Übereinkommens kann neben einer schweren Zuwiderhandlung gegen die für den internationalen Warentransport geltenden Zollgesetze oder sonstigen Zollvorschriften eine wiederholte Zuwiderhandlung gegen diese Gesetze oder Vorschriften Grund für den vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss des Inhabers eines Carnet TIR von der TIR-Regelung sein. In Artikel 38 Absatz 1 des TIR-Übereinkommens sollte ausdrücklich angegeben werden, dass die Kriterien für die Bestimmung des Schweregrads einer Zuwiderhandlung von den Vertragsparteien festgelegt werden. Mit dieser Änderung soll die Mehrdeutigkeit in Bezug darauf ausgeräumt werden, ob die Vertragsparteien in dieser Hinsicht über ein Ermessen verfügen.

- (8) Um den Wortlaut des TIR-Übereinkommens mit der Anhebung des Höchstbetrags je Carnet TIR seitens der Bürgschaftskette in Einklang zu bringen, sollte Anlage 6 zum TIR-Übereinkommen geändert und darin 100 000 EUR statt 50 000 USD angegeben werden.
- (9) Mit den Änderungen der Anlage 6, der Anlage 8 Artikel 1a und der Anlage 9 Teil III Absatz 2 zum TIR-Übereinkommen soll die Transparenz der finanziellen Aspekte im Zusammenhang mit der Funktionsweise der IRU gestärkt werden. Mit der Änderung der Anlage 6 zum TIR-Übereinkommen soll festgelegt werden, wie bei den zusätzlichen Untersuchungen zu verfahren ist. Mit den Änderungen der Anlage 8 Artikel 1a zum TIR-Übereinkommen soll vorgeschrieben werden, dass der Verwaltungsausschuss des TIR-Übereinkommens (im Folgenden "Verwaltungsausschuss") die Jahresabschlüsse und Prüfberichte der zugelassenen internationalen Organisation gemäß den Verpflichtungen in Anlage 9 Teil III zum TIR-Übereinkommen abnimmt oder sogar überprüft. Der Verwaltungsausschuss soll das Recht erhalten, zusätzliche Untersuchungen zu verlangen, wenn dies aufgrund einer Risikobewertung begründet ist. Mit der Änderung der Anlage 9 Teil III Absatz 2 zum TIR-Übereinkommen sollen neue Vorschriften für Prüfpflichten sowie Voraussetzungen und Erfordernisse für eine zugelassene internationale Organisation eingeführt werden, um Transparenz und verantwortungsvolle Verwaltung im Hinblick auf die einschlägigen Aufzeichnungen und Abrechnungen sowie Druck und Verteilung der Carnets TIR zu gewährleisten.
- (10) Mit der Änderung der Untertitel und von Teil I Absatz 1 von Anlage 9 zum TIR-Übereinkommen durch Einfügung des Wortteils "Mindest" soll der uneinheitlichen Verwendung der Begriffe "Voraussetzungen und Erfordernisse" sowie "Mindestvoraussetzungen und -erfordernisse" in Artikel 6 des TIR-Übereinkommen und Anlage 9 zu diesem Übereinkommen abgeholfen werden.

- (11) In der Sachverständigengruppe für Zollfragen, Untergruppe 13 –TIR Convention and other UNECE Customs Conventions haben alle Mitgliedstaaten der Union die vorgeschlagenen Änderungen befürwortet.
- (12) Die nächste Sitzung des Verwaltungsausschusses, in dem die vorgeschlagenen Änderungen zur Annahme vorgelegt werden sollen, ist für Oktober 2017 geplant.
- (13) Dem Standpunkt der Europäischen Union im Verwaltungsausschuss sollte daher auf dem diesem Beschluss beigefügten Änderungsentwurf beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Standpunkt, der im Namen der Union im Verwaltungsausschuss des TIR-Übereinkommens zu vertreten ist, beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Änderungsentwurf.

Die Vertreter der Europäischen Union im Verwaltungsausschuss können geringfügigen Änderungen dieses Änderungsentwurfs ohne weiteren Ratsbeschluss zustimmen.

Artikel 2

Nach ihrer Annahme werden die Änderungen unter Angabe des Zeitpunkts ihres Inkrafttretens im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ENTWURF

**Änderungen des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport
mit Carnets TIR vom 14. November 1975 ("TIR-Übereinkommen")**

Änderungen des verfügbaren Teils des TIR-Übereinkommens
gemäß dem Änderungsverfahren des Artikels 59

Artikel 1 Buchstabe q

Nach dem Wort Zollbehörden werden die Wörter oder anderen zuständigen Behörden eingefügt.

Artikel 2

Das Wort Grenzen wird durch das Wort Zollgrenzen ersetzt.

Artikel 3 Buchstabe b

Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung. In der englischen Fassung wird das Wort approved durch das Wort authorized ersetzt.

Artikel 6 Absatz 2

Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung. In der englischen Fassung wird das Wort approved durch das Wort authorized ersetzt.

Artikel 11 Absatz 3

Die Wörter drei Monate werden durch die Wörter einen Monat ersetzt.

Artikel 38 Absatz 1

Der bisherige Wortlaut erhält folgende Fassung:

Jede Vertragspartei ist berechtigt, eine Person, die sich einer schweren oder wiederholten Zuwiderhandlung gegen die für den internationalen Warentransport geltenden Zollgesetze oder sonstigen Zollvorschriften schuldig gemacht hat, vorübergehend oder dauernd von den Erleichterungen dieses Übereinkommens auszuschließen. Die Voraussetzungen, unter denen die Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze oder Zollvorschriften als schwer anzusehen ist, werden von der Vertragspartei festgelegt.

Änderungen der Anlagen zum TIR-Übereinkommen
gemäß dem Änderungsverfahren des Artikels 60

Anlage 6 Erläuterung 0.8.3

Die Angabe 50 000 USD wird durch die Angabe 100 000 EUR ersetzt.

Anlage 6 Erläuterung 8.1a.6

Folgende neue Erläuterung 8.1a.6 wird eingefügt:

Der Ausschuss kann die zuständigen Dienststellen der Vereinten Nationen ersuchen, die zusätzlichen Untersuchungen durchzuführen. Alternativ kann der Ausschuss beschließen, einen unabhängigen externen Prüfer zu bestellen und die TIR-Kontrollkommission zu beauftragen, auf der Grundlage des vom Ausschuss festgelegten Gegenstands und Zwecks der Prüfung die Leistungsbeschreibung für die Prüfung auszuarbeiten. Die Leistungsbeschreibung ist vom Ausschuss zu genehmigen. Ergebnis der zusätzlichen Untersuchungen durch einen unabhängigen externen Prüfer müssen ein Bericht und ein Verwaltungsschreiben sein, die dem Ausschuss vorgelegt werden. Die Kosten der Bestellung eines unabhängigen externen Prüfers einschließlich des entsprechenden Vergabeverfahrens werden dem Haushalt der TIR-Kontrollkommission angelastet.

Anlage 8 Artikel 1a

Folgende neue Absätze 4, 5 und 6 werden angefügt

(4) Der Ausschuss erhält und untersucht den geprüften Jahresabschluss und den oder die Prüfbericht(e) der internationalen Organisation gemäß den Verpflichtungen in Anlage 9 Teil III. Im Laufe der Untersuchung und unter Berücksichtigung ihres Umfangs kann der Ausschuss verlangen, dass die internationale Organisation oder der unabhängige externe Prüfer zusätzliche Informationen, Präzisierungen oder Unterlagen bereitstellt.

(5) Unbeschadet der in Absatz 4 genannten Untersuchung ist der Ausschuss berechtigt, auf der Grundlage einer Risikobewertung zu verlangen, dass zusätzliche Untersuchungen vorgenommen werden. Der Ausschuss beauftragt die TIR-Kontrollkommission oder die zuständigen Dienststellen der Vereinten Nationen mit der Durchführung der Risikobewertung.

Unter Berücksichtigung der Risikobewertung der TIR-Kontrollkommission oder der zuständigen Dienststellen der Vereinten Nationen legt der Ausschuss den Umfang der zusätzlichen Untersuchungen fest.

Die Ergebnisse aller in diesem Artikel genannten Untersuchungen sind von der TIR-Kontrollkommission aufzubewahren und allen Vertragsparteien zur gebührenden Berücksichtigung bereitzustellen.

(6) Das Verfahren für die Durchführung der zusätzlichen Untersuchungen ist vom Ausschuss zu genehmigen.

Anlage 9 Teil I Untertitel

Die Wörter Voraussetzungen und Erfordernisse werden durch die Wörter Mindestvoraussetzungen und -erfordernisse ersetzt.

Anlage 9 Teil I Absatz 1 (erste Zeile)

Die Wörter Voraussetzungen und Erfordernisse werden durch die Wörter Mindestvoraussetzungen und -erfordernisse ersetzt.

Anlage 9 Teil I Absatz 7

Die Wörter die Vertragsparteien gegebenenfalls vorschreiben möchten werden durch die Wörter jede Vertragspartei gegebenenfalls vorschreiben möchte ersetzt.

Anlage 9 Teil II Verfahren, Musterzulassung, Absatz 1

Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung. In der englischen Fassung wird das Wort approved durch das Wort authorized ersetzt.

Anlage 9 Teil III Absatz 2

Folgende neue Buchstaben o, p und q werden angefügt:

- o) Sie bewahrt getrennt Aufzeichnungen und Abrechnungen auf, die Informations- und Dokumentationsmaterial zur Gestaltung und Funktionsweise eines internationalen Bürgschaftssystems sowie zum Druck und zur Verteilung der Carnets TIR enthalten.
- p) Sie arbeitet uneingeschränkt und zügig mit den zuständigen Dienststellen der Vereinten Nationen und jeder anderen ordnungsgemäß befugten zuständigen Einrichtung zusammen, auch, aber nicht nur indem sie Zugang zu den genannten Aufzeichnungen und Abrechnungen gewährt und jederzeit zusätzliche Inspektionen und Prüfungen unterstützt, die letztere im Namen der Vertragsparteien gemäß Anlage 8 Artikel 1a Absätze 5 und 6 durchführen.
- q) Sie bestellt einen unabhängigen externen Prüfer, der jährliche Prüfungen der in Buchstabe o genannten Aufzeichnungen und Abrechnungen durchführt. Die externe Prüfung hat nach international anerkannten Prüfstandards (International Standards on Auditing – ISA) zu erfolgen, wobei ein jährlicher Prüfbericht und ein Verwaltungsschreiben erstellt und dem Verwaltungsausschuss vorgelegt wird.